



## **Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 166) sowie der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung - EigBVO) v. 25. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 160) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Betriebshof beschlossen:

### **§ 1**

#### ***Eigenbetrieb, Name, Stammkapital***

- (1) Der Betriebshof wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form eines Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Träger des Eigenbetriebes ist die Lutherstadt Eisleben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Betriebshof Lutherstadt Eisleben" und hat seinen Dienstsitz in der Lutherstadt Eisleben.
- (3) Der Eigenbetrieb ist eine Dienststelle im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000,00€.

### **§ 2**

#### ***Gegenstand des Eigenbetriebes***

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Daseinsvorsorge der Kommune gegenüber dem Bürger durch Ausführung der städtischen Aufgaben
  - Straßenreinigung / Straßenwinterdienst
  - Pflege von Park- und Grünflächen
  - Friedhofswesen / Krematorium
  - Fuhrpark / Zentrale Dienste / Dienstleistungen nach Bundes-, Landes- und Ortsrecht.Die Aufgaben werden durch einen vom Stadtrat zu beschließenden Leistungskatalog konkretisiert.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle den Unternehmensgegenstand fördernden oder wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben. Er kann Betriebsführung übernehmen, wenn der zu führende Betrieb / die führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebes aufweist.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Auftrag der Lutherstadt Eisleben Aufgaben übernehmen und erfüllen, die mit dem zweiten Arbeitsmarkt in Verbindung stehen.

### **§ 3**

#### ***Organe***

- Organe des Eigenbetriebes sind:
- die Betriebsleitung
  - der Hauptverwaltungsbeamte
  - der Betriebsausschuss und
  - der Stadtrat.

### **§ 4**

#### ***Betriebsleitung***

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person. Diese vertritt die Lutherstadt Eisleben in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet. Sie ist für die laufende Betriebsführung verantwortlich. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen soweit nicht Absatz 3 unterfallend. Die Betriebsleitung ist darüber hinaus für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Insbesondere sind die vergaberechtlichen Vorschriften (Bundes-, Landes- und Ortsrecht) einzuhalten.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte, der Betriebsausschuss oder der Stadtrat zuständig sind.  
Die Betriebsleitung ist damit zuständig für:

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einem Betrag von 25.000 Euro netto
2. Vergabeentscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes im Einzelfall bis zu einem Wert von 25.000 Euro netto
3. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 4 TVöD VKA
4. die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse
5. Stundungen, Erlasse und Niederschlagungen von Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro
6. die Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis 5.000 Euro
7. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 5.000 Euro
8. die Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für Aufgaben des Eigenbetriebes bis zu einem Vermögenswert von 1.000 Euro.

(4) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle Vorgänge von wesentlicher oder besonderer Bedeutung und in Eilfällen den Vorsitzenden des Betriebsausschusses unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil und ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskunft erteilen.

(6) Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzte der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes. (7) Die Betriebsleitung erstellt eine vom Betriebsausschuss zu beschließende Betriebsordnung. (8) Die Betriebsleitung erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat.

## **§ 5**

### **Vertretung der Eigenbetriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes in einem bestimmten Umfang und zeitlich begrenzt mit ihrer Vertretung beauftragen. (2) Im Einvernehmen mit der Betriebsleitung bestellt der Betriebsausschuss eine Abwesenheitsvertretung für die Betriebsleitung. Näheres regelt die Betriebsordnung. (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Beschäftigten zeichnen "im Auftrag".

## **§ 6**

### **Hauptverwaltungsbeamter**

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte als Vorsitzender des Betriebsausschusses anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses. (3) Der Hauptverwaltungsbeamte kann Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Betriebsausschusses auf einen von ihm namentlich zu bestimmenden Vertreter übertragen. (4) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Hauptverwaltungsbeamte der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, für die ausschließlich die Betriebsleitung zuständig ist.

## **§ 7**

### **Betriebsausschuss**

(1) Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 51, 46 - 48 KVG LSA einen Betriebsausschuss als beschließenden Ausschuss.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Stadtrates, einem Vertreter der Beschäftigten sowie dem Hauptverwaltungsbeamten. Für jedes Ausschussmitglied kann ein Stellvertreter benannt werden. Für den Vertreter der Beschäftigten und seinen Stellvertreter richtet sich das Verfahren nach § 8 Abs. 2, 3 EigBG.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(4) An der Sitzung des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.

(5) Der Betriebsausschuss bereitet die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.

(6) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz und die Eigenbetriebsverordnung, soweit anwendbar, übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden:

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bei einem Betrag über 25.000 Euro netto und unter 100.000 Euro netto
2. Vergabeentscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes im Einzelfall bei einem Wert über 25.000 Euro netto und unter 100.000 Euro netto
3. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten in den Entgeltgruppen 5 bis 11 TVöD VKA
4. Stundungen, Erlasse und Niederschlagungen von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro

5. die Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 5.000 und unter 100.000 Euro
  6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses über 5.000 Euro und unter 50.000 Euro
  7. Vergabe der Prüfungsleistungen gem. § 142 KVG LSA
  8. die Festsetzung von Tarifen (Preisen, Gebühren, Entgelten), soweit nicht in Satzungen zu regeln.
- (7) Der Betriebsausschuss überwacht die laufende Geschäftsführung der Betriebsleitung.
- (8) Über die Sitzungen des Betriebsausschusses sind durch den Eigenbetrieb Niederschriften zu erstellen.
- (9) An Bewerbungsgesprächen haben die Mitglieder des Betriebsausschusses das Recht zur Teilnahme. Sie sind mit den Bewerbern zu laden.

## **§ 8** **Stadtrat**

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Betriebssatzung
2. wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes
3. Bestellung und Widerruf der Bestellung der Betriebsleitung bzw. Einstellung und Entlassung der Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses und im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten
4. Besetzung des Betriebsausschusses
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
6. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres,
7. Angelegenheiten des § 4 Absatz 3, Ziffer 8 und § 7 Absatz 6, soweit die dort genannten Wert- und Zuständigkeitsgrenzen überschritten werden.

- (3) Der Stadtrat kann die Beschlussfassung zu den in Abs. 2 Nr. 1 - 7 genannten Angelegenheiten nicht übertragen.
- (4) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.

## **§ 9** **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung**

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Lutherstadt Eisleben zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Der Eigenbetrieb führt die Buchführungs- und Zahlungsgeschäfte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs-, Finanz- und Vermögensplan sowie der Stellenübersicht. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (4) Nach Beendigung eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss, einschließlich dem Lagebericht, ist innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen. Dieser leitet ihn unverzüglich mit dem Auftrag zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben prüft den Jahresabschluss entsprechend § 19 Abs. 3 EigBG in Verbindung mit § 142 KVG LSA. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Entsprechend § 142 Abs. 2 KVG LSA kann sich das Rechnungsprüfungsamt eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

## **§ 10** **Kassen- und Kreditbedarf**

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes entsprechend § 123 KVG LSA gelten die Vorschriften der Kommunkassen- und Buchführungsverordnung (KomKBVO) soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der vom Hauptverwaltungsbeamten bestellte Beschäftigte (Kassenaufsichtsbeamte) der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben durch.
- (3) Eine Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb unterliegt nach Maßgabe des § 108 KVG LSA der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Lesefassung

Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben Nr. 6/2022 am 6. Juli 2022

## **§ 11**

### ***Sprachliche Gleichstellung***

Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 12**

### ***Inkrafttreten***

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Betriebssatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15. Januar 2013 tritt außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 27. Juni 2022

gez. Carsten Staub  
Bürgermeister

Siegel